

Reglement über die Lektionspläne für die Volksschule

Vom 9. Mai 2011 (Stand 1. August 2012)

Das Volksschulamt

gestützt auf die §§ 10 und 80 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Verfügung regelt gestützt auf die bewilligten Unterrichtspensen der Lehrpersonen die Gestaltung und die Genehmigung der Lektionspläne für Lehrpersonen und Schüler und Schülerinnen.

II. Gestaltung und Genehmigung der Lektionspläne

§ 2 Lektionspläne generell

¹ Die Lektionspläne haben sich auf der Grundlage des Bildungsauftrags nach den Bedürfnissen der Schüler und Schülerinnen zu richten und geben Auskunft über die Unterrichtszeiten von Lehrpersonen, Schüler und Schülerinnen.

² Die Verteilung der Fächer auf die einzelnen Lektionen sind wie folgt aufzuzeigen, diese gelten als Richtgrösse und Orientierungshilfe für die Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern:

- a)* Kindergarten: Allgemeiner Unterricht.
- b)* Primarstufe: Allgemeiner Unterricht, Turnen, Werken und Religion.
- c)* Sekundarstufe I: Fächer gemäss Fächerkanon des jeweiligen Schultyps.

³ Die Lektionspläne sind ausgewogen zu gestalten. Die Fächer sowie die freien Nachmittage sind pädagogisch sinnvoll auf die Schultage zu verteilen.

⁴ Pausen sind so festzulegen, dass sie den Bedürfnissen der Schüler und Schülerinnen gerecht werden.

⁵ Änderungen der Lektionspläne sind den Eltern rechtzeitig mitzuteilen.

¹⁾ BGS [413.111](#).

§ 3 *Lektionspläne im Speziellen*

¹ Für die Gestaltung der Lektionspläne sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Grundsätzlich sind Lektionspläne für ein ganzes Schuljahr zu erstellen.
- b) Die ordentliche Schulzeit dauert von Montag Morgen bis und mit Freitag Nachmittag. In der Regel beginnt der Unterricht frühestens um 7.30 Uhr und endet spätestens um 18.00 Uhr.
- c) Ausnahmsweise kann von den in Buchstabe b) genannten Zeiten zur Abstimmung auf die Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs um bis zu 20 Minuten abgewichen werden. Die vorge-schriebene Unterrichtszeit muss insgesamt aber erteilt werden.
- d) Den Schülern und Schülerinnen ist mindestens ein schulfreier Nach-mittag zu gewähren.
- e) Eine Lektion dauert 45 Minuten (§ 352 GAV¹⁾). An Schulhalbtagen mit zwei Lektionen müssen gesamthaft Pausen von mindestens 5 Minuten, bei drei Lektionen von mindestens 20 Minuten, bei vier Lektionen von mindestens 25 und bei fünf Lektionen von mindes-tens 30 Minuten eingehalten werden.
- f)* Das Blockzeitenmodell mit vier Lektionen kann um eine halbe Lekti-on oder um 27 Minuten oder ab der 5. Klasse der Primarschule um eine ganze Lektion erweitert werden. Die Kommunale Aufsichts-behörde entscheidet über die Erweiterung und legt fest, ab welcher Klasse dies gilt. Die Erweiterung betrifft alle Schultage der Woche.
- g)* Kindergarten: Muss die Kindergartenlehrperson die Kinder jeden Tag während der Pausen beaufsichtigen, gilt diese begleitete Pause für die Lehrperson als Unterrichtszeit. Verbringen die Kindergarten-kinder die Vormittagspausen mit Schülern und Schülerinnen anderer Schulstufen, kann die Pausenzeit für Kinder und Lehrpersonen aus-serhalb des Unterrichtspensums festgelegt werden. Die Kommunale Aufsichtsbehörde entscheidet über die lokale Situation und Umset-zung.

² Die tägliche Unterrichtsdauer legt der Schulleiter bzw. die Schulleiterin fest.

³ Für den konfessionellen Religionsunterricht ist eine Lektion innerhalb der ordentlichen Schulzeit einzuräumen. Eine allfällige zweite Lektion wird nach Möglichkeit auf eine Randstunde gelegt, sofern diese nicht von der Schule beansprucht wird. In Absprache mit den Landeskirchen kann der Schulleiter bzw. die Schulleiterin andere Organisationsformen festlegen.

§ 4 *Aufstellung und Genehmigung der Lektionspläne*

¹ Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin ist für die Aufstellung, Bereinigung und Genehmigung der Lektionspläne verantwortlich.*

² Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin ist für die Erstellung des Gesamtlek-tionsplans der Schule zuständig.

³ Fachlehrpersonen, Religionslehrpersonen, Lehrpersonen für Sprache und Kultur eines ausländischen Staates sind vor der Festsetzung der von ihnen zu erteilenden Lektionen und vor der Erstellung des Gesamtlektionsplans anzuhören.

¹⁾ BGS [126.3](#).

⁴ Mit der Unterzeichnung des Gesamtlektionenplans bestätigt der Schulleiter bzw. die Schulleiterin die Richtigkeit der Lektionspläne bezüglich Unterrichtszeiten, Pflichtpensum und Verteilung der Lektionen. Er bzw. sie stellt den Gesamtlektionsplan bis spätestens 31. August der kantonalen Aufsichtsbehörde zu.*

§ 5 *Einhaltung der Lektionspläne*

¹ Für die Einhaltung der Lektionspläne ist der Schulleiter bzw. die Schulleiterin zuständig.

§ 6* ...

Dieses Reglement tritt am 1. August 2011 in Kraft.
Publiziert im Amtsblatt vom 22. Juli 2011.

*** Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
27.06.2012	01.08.2012	§ 2 Abs. 2, a)	geändert	GS 2012, 47
27.06.2012	01.08.2012	§ 2 Abs. 2, b)	geändert	GS 2012, 47
27.06.2012	01.08.2012	§ 2 Abs. 2, c)	eingefügt	GS 2012, 47
27.06.2012	01.08.2012	§ 3 Abs. 1, f)	geändert	GS 2012, 47
27.06.2012	01.08.2012	§ 3 Abs. 1, g)	eingefügt	GS 2012, 47
27.06.2012	01.08.2012	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 2012, 47
27.06.2012	01.08.2012	§ 4 Abs. 4	geändert	GS 2012, 47
27.06.2012	01.08.2012	§ 6	aufgehoben	GS 2012, 47

*** Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 2 Abs. 2, a)	27.06.2012	01.08.2012	geändert	GS 2012, 47
§ 2 Abs. 2, b)	27.06.2012	01.08.2012	geändert	GS 2012, 47
§ 2 Abs. 2, c)	27.06.2012	01.08.2012	eingefügt	GS 2012, 47
§ 3 Abs. 1, f)	27.06.2012	01.08.2012	geändert	GS 2012, 47
§ 3 Abs. 1, g)	27.06.2012	01.08.2012	eingefügt	GS 2012, 47
§ 4 Abs. 1	27.06.2012	01.08.2012	geändert	GS 2012, 47
§ 4 Abs. 4	27.06.2012	01.08.2012	geändert	GS 2012, 47
§ 6	27.06.2012	01.08.2012	aufgehoben	GS 2012, 47